

95 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom ,
womit das Bundesgesetz zur Ausführung des
Gesetzes über die Aufhebung des Erbhof-
rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird wie folgt abgeändert:

1. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Werden die in Abs. 2 bezeichneten Rechte nicht auf Grund eines binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen, so erlischt die Haftung der Liegenschaften. Das Gericht hat auch später auf Antrag einer der Parteien den Bestand und Inhalt des Rechtes gegen diejenige Person als Verpflichteten festzustellen, die im Zeitpunkte des Ablaufes der Frist Eigentümerin der Liegenschaften war. Ist diese Person noch Eigentümerin aller Liegenschaften oder doch des wesentlichen Bestandes derselben, so ist Abs. 5

entsprechend anzuwenden; das Recht ist im Range der Anmerkung einzutragen. Andernfalls legt das Gericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt die Fruchtgenußrechte gegen den Verpflichteten als persönlichen Schuldner aufrecht bleiben sollen.“

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) die Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 des § 11 finden sinngemäß Anwendung. Als Verpflichtete nach Ablauf der Frist sind auch die Erben der Person anzusehen, die im Zeitpunkte des Fristenablaufes Eigentümerin war. Für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das Gericht zuständig.“

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 des § 11 finden sinngemäß Anwendung. Als Verpflichtete nach Ablauf der Frist sind auch die Erben der Person anzusehen, die im Zeitpunkte des Fristenablaufes Eigentümerin war. Für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das Gericht zuständig.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1950 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landwirtschaftsrechtes hat in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des aufgehobenen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeierten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden.

Es hat sich nun gezeigt, daß diese Bestimmungen, entgegen der seinerzeitigen Erwartung und trotz Aufklärung, noch nicht in das Rechtsdenken der bäuerlichen Bevölkerung eingedrungen sind. Es besteht daher die Gefahr, daß zahlreiche Personen in Unkenntnis der Fristen um ihre wohl erworbenen Rechte kommen. Da eine Verlängerung der ohnehin mit drei Jahren überaus reichlich bemessenen Fristen nicht nur eine ernste Schädigung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und Kredites bedeuten, sondern überdies zwecklos sein würde, weil die Sachlage auch bei Ablauf der Verlängerung keine andere wäre, ist es notwendig, eine Schmälerung der Rechte auf andere Weise hintanzuhalten. Dazu dient einerseits eine noch intensivere und bereits in die Wege geleitete Aufklärung. Gleichzeitig soll dem Verlangen insbesondere der landwirtschaftlichen Organisationen gemäß, die Härte des Gesetzes dadurch gemildert werden, daß mit Ablauf der Fristen zwar die Haftung der Liegenschaften erlischt, die damit dem freien Verkehr und Kredit zugänglich gemacht werden, daß jedoch die in Frage stehenden Rechte als persönliche Forderungen allgemein aufrecht bleiben. Der Schutz dient ganz besonders den vertraglich festgelegten Versorgungsrechten; es soll verhütet werden, daß das Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung auf vertragliche Abmachungen erschüttert werde. Diese Ziele will der vorliegende Entwurf erreichen.

Nach § 11 Abs. 3 haften die Liegenschaften, die früher zum Erbhof gehörten, kraft Gesetzes für die in Frage stehenden Fruchtgenußrechte; es handelt sich somit um eine Belastung, die auch ohne Verbücherung wirksam ist. Um sie zu beenden, die Rechte selbst aber aufrecht zu lassen, mußte der Abs. 6 zunächst dahin abgeändert werden, daß bei Versäumen der Frist bloß ein Erlöschen der Liegenschaftshaftung eintritt. Weiters ist es nötig, die ohne dingliche Haftung weiterbestehenden Rechte näher zu regeln, da sonst die größten Schwierigkeiten in der Auslegung und Behandlung entstehen könnten. Es würden sich Zweifel ergeben, wer den Berechtigten als Verpflichteter gegenübersteht, welchen Inhalt die Rechte annehmen sollen, wenn sie nicht mehr mit Grund und Boden verbunden sind und welche Behörde hierüber zu entscheiden hätte. Auch war dem Verlangen Rechnung zu tragen, eine grundbücherliche Eintragung (im laufenden Rang) zu ermöglichen, wenn der Hof noch in der Hand des zuletzt Verpflichteten verbleibt.

Es wird daher vorgesehen, daß das Gericht auf Antrag einer der beiden Parteien über den Bestand und den Inhalt des Rechtes zu entscheiden hat. Dabei wird klargestellt, daß Verpflichteter nur die Person ist, die im Zeitpunkte des Ablaufes der Frist Eigentümerin des Hofes war. Denn in Ansehung dieser Person besteht ja bei Fristablauf noch die gesetzliche Haftung der Liegenschaften, sie wäre daher bei rechtzeitiger Verbücherung dem Berechtigten gegenüber Schuldner. Hat sich an diesem Eigentumsverhältnis nichts geändert, so bedeutet es keine Behinderung des Grundverkehrs, wenn die Rechte auch bei Versäumen der Frist gegen sie geltend gemacht und sogar verbüchert werden können. Allerdings kann eine solche Verbücherung jetzt nur mehr im laufenden Rang erfolgen, da sonst ein Hemmschuh für den Kredit geschaffen würde. Daher ist eine Eintragung im Range der Anmerkung vorgesehen. Ist aber diese Person nicht mehr Hofeigentümerin oder ist sie doch des wesentlichen Bestandes desselben verlustig, so hat das Gericht unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse den Bestand und Umfang des Fruchtgenußrechtes festzustellen. Ein Verlust des wesentlichen Bestandes wird insbesondere dann an-

zunehmen sein, wenn die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Hofes unbedingt erforderlichen Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Dagegen ist es billig, den letzten Eigentümer im Zeitpunkte des Fristenablaufs auch weiterhin als Verpflichteten zu behandeln; denn er wird ja in der Regel aus der Veräußerung des Hofes auch einen Gegenwert erhalten und überdies von den vorhandenen Rechten Kenntnis gehabt haben. Allenfalls müssen die Rechte mit Rücksicht auf ihre frühere Natur umgestaltet werden. Es wird daher das Gericht unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden haben, ob sie überhaupt weiter bestehen bleiben sollen, wenn ja, in welchem Umfange und in welcher Gestalt. So wird das Gericht beispielsweise einen Anspruch versagen, wenn der Berechtigte bereits anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten eine persönliche Belastung nicht zugemutet werden kann, oder es wird die Rechte in eine Geldrente umwandeln können; es wird allenfalls auch dem Verpflichteten auferlegen können, das Verwaltungs- oder das Wohnungsrecht auf einem anderen Hof zu gewähren, den er sich eingetauscht oder den er neu erworben hat.

Da gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes die Abs. 5 bis 7 des § 11 und gemäß § 18 der § 13 sinngemäß anzuwenden sind, so gilt diese neue Regelung auch für die übrigen Rechte. Es wurde nur insofern ein Unterschied zum § 11 gemacht, als bei einem Übergang des Hofes vom letzten Eigentümer im Zeitpunkte des Fristenablaufes auf seine Erben die Schuld auf diese

übergehen soll. Dies bedeutet keinerlei Unbilligkeit, weil ja nun die Erben in den Genuß der Liegenschaften kommen und andererseits beim Erbübergang eine Behinderung des Grundverkehrs nicht in Frage kommt. Dagegen ist ein gleichartiger Übergang der Schuld bei den Rechten der (bäuerlichen) Verwaltung und Nutznießung nach § 11 nicht am Platze, weil die Natur dieser Rechte eine ganz andere ist. Sie bedeutet nicht nur eine erhebliche Beschränkung des Eigentumsrechtes, weil doch an Stelle des Hofeigentümers der Nutzungsberechtigte tritt, sie war vielmehr auch nicht, so wie die Versorgungsrechte, im ausschließlichen Interesse des Berechtigten gedacht, sondern daneben und vielfach vornehmlich im Interesse des Hofes und des zur Wirtschaftsführung wegen seines jugendlichen Alters unfähigen oder minder-tauglichen Anerben. Es sollen daher hier bei Todesfall, der eine neue Erbfolge erzeugt, diese wesentlichen Beschränkungen nicht aufrecht-erhalten bleiben.

Die Zuständigkeit zur Regelung aller in Frage kommenden Rechte soll einheitlich auf die Gerichte übergehen; diese Neuregelung soll auch dem Gedanken der Vereinfachung der Verwaltung dienen.

Nach § 2 des Entwurfes soll die Gesetzesänderung mit 29. Mai 1950 in Kraft treten, dem Tage, an dem die dreijährigen Fristen in der Regel enden werden, um zu verhüten, daß die Rechte erlöschen, wenn die Novelle in diesem Zeitpunkt noch nicht kundgemacht sein sollte.

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.